

Rechtssache C-708/20
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

30. Dezember 2020

Vorlegendes Gericht:

County Court in Birkenhead (Vereinigtes Königreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. Dezember 2020

Klägerin:

B T

Beklagte:

Seguros Catalana Occidente

E B

IN DEM VERFAHREN VOR Klage Nr. ... [nicht übersetzt]
DEM COUNTY COURT
(GERICHT ERSTER INSTANZ)
IN BIRKENHEAD

ZWISCHEN

B T

Klägerin

– und –

(1) SEGUROS CATALANA OCCIDENTE

(2) Frau E B

Beklagte

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt] **ergeht am 30. Dezember 2020 nach Erlass des schriftlichen Urteils in der vorliegenden Rechtssache in der mündlichen Verhandlung am 22. Dezember 2020, als das Gericht über den Antrag der Klägerin auf Zulassung eines Rechtsbehelfs entschieden hat, bevor das Verfahren ausgesetzt wurde, damit die Parteien die Bedingungen des Vorabentscheidungsersuchens prüfen konnten,**

... [nicht übersetzt]

UND NACH FESTSTELLUNG, dass die Klärung von Fragen nach der Auslegung von Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (E[U]) Nr. 1215/2012 erforderlich ist, um es dem County Court zu ermöglichen, über den Rechtsstreit zu entscheiden, und dass es angebracht ist, den Gerichtshof um Vorabentscheidung über diese Fragen zu ersuchen, **[Or. 2]**

FOLGENDER BESCHLUSS:

1. Die im Anhang aufgeführten Fragen betreffend die Auslegung von Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (E[U]) Nr. 1215/2012 werden dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgelegt.
2. Dieser Beschluss wird dem Gerichtshof unverzüglich übermittelt.
3. Die Klagen gegen beide Beklagten werden bis zur Entscheidung über die Vorlage insgesamt ausgesetzt.
4. ... [nicht übersetzt]
5. ... [nicht übersetzt]
6. Der Antrag der Klägerin auf Zulassung des Rechtsbehelfs in Bezug auf die Feststellungen zu den Art. 17 und 18 der Verordnung (E[U]) Nr. 1215/2012 wird abgelehnt. ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 3]**

ANHANG

A. VORLEGENDES GERICHT

- 1 Diese Vorlage zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgt durch den County Court Birkenhead in England und Wales ... [nicht übersetzt]

B. PARTEIEN

- 2 Die Klägerin hat ihren Wohnsitz in England und Wales ... [nicht übersetzt].
- 3 Die Beklagte zu 2) hat ihren Wohnsitz in der Republik Irland und ist die Eigentümerin eines in ... [nicht übersetzt] Alicante (Spanien) gelegenen Grundstücks (im Folgenden: Grundstück). ... [nicht übersetzt]
- 4 Die Beklagte zu 1) war während des gesamten maßgebenden Zeitraums ein Versicherer mit Gesellschaftssitz in Spanien. Sie gewährte der Beklagten zu 2) eine Haftpflichtversicherung in Bezug auf das Grundstück. Die Beklagte zu 1) ist an der Rüge der gerichtlichen Unzuständigkeit durch die Beklagte zu 2) und an diesem Vorlagebeschluss nicht beteiligt.

C. GEGENSTAND UND SACHVERHALT DES RECHTSSTREITS

- 5 Der Vortrag der Klägerin, der von der Beklagten zu 2) nicht anerkannt wird, lautet wie folgt:
 - a. Durch einen Vertrag, der von einem Familienangehörigen im Namen der Klägerin abgeschlossen wurde, erklärte sich die Beklagte zu 2) bereit, der Klägerin und ihrer Familie ab dem 31. März 2018 sieben Übernachtungen auf dem Grundstück zur Verfügung zu stellen.
 - b. Die Unterkunft wurde online gebucht und bezahlt.
 - c. Zu den Einrichtungen des Grundstücks gehörte eine geflieste Außenterrasse, die zu einem Swimmingpool führte. [Or. 4] [Or. 5]
 - d. Am 3. April 2018 ging die Klägerin, die zu diesem Zeitpunkt 83 Jahre alt war, über die Terrasse zum Swimmingpool, als sie eine übersehene Stufe hinabfiel und auf ihrer rechten Seite aufkam (im Folgenden: Unfall).
 - e. Infolge des Unfalls erlitt sie einen Bruch der rechten Hüfte und des rechten Handgelenks sowie Schnittwunden an der Stirn, die in Spanien operiert wurden. ... [nicht übersetzt]
- 6 Die Klägerin nimmt die Beklagte zu 2) auf Schadensersatz (einschließlich der Folgeschäden) in Anspruch. Die Klägerin macht geltend, dass die Beklagte zu 2) ihr gegenüber aus dem Vertrag und nach Deliktsrecht verpflichtet gewesen sei, mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis vorzugehen, um sicherzustellen, dass das Grundstück hinreichend sicher genutzt werden könne. Diese Pflicht habe die Beklagte zu 2) verletzt. Es habe (u. a.) eine Pflicht bestanden, Handläufe neben der Stufe und/oder ein Warnschild anzubringen und/oder die Stufe auf die eine oder andere Art und Weise zu kennzeichnen. Die Beklagte zu 1) stellte die Haftung in Abrede, während die Beklagte zu 2) weder die Zuständigkeit des englischen Gerichts anerkannt noch eine Klageerwiderung eingereicht hat.

- 7 Die Klage wurde am 14. April 2019 bei dem County Court Money Claims Centre (Mahnstelle) in England und Wales eingereicht, und den Beklagten wurde im Folgenden die Klageschrift zugestellt ... [nicht übersetzt]. Die Klägerin hat geltend gemacht, dass sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Klage gegen die Beklagte zu 1) aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. b und Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (E[U]) Nr. 1215/2012 (im Folgenden: Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) ergebe. Die Beklagte zu 1) hat die Zuständigkeit nicht bestritten und eine Klageerwiderung eingereicht. In ihrer Klageerwiderung räumte die Beklagte zu 1) ein, dass sie i) die Vermietung des Grundstücks an zahlende Gäste durch die Beklagte zu 2) versichert habe und dass sie ii) verpflichtet sei, die Beklagte zu 2) im Hinblick auf deren Haftung für den Unfall vorbehaltlich „*etwaiger Beschränkungen oder Begrenzungen des Vertrags*“ schadlos zu halten. Der Rechtsstreit wurde im Folgenden an den County Court (erstinstanzliches Gericht) in Birkenhead abgegeben.
- 8 Die Beklagte zu 2) hat mit Schriftsatz vom 29. Januar 2020 die internationale Zuständigkeit der Gerichte von England und Wales für die gegen sie gerichtete Klage bestritten.
- 9 Bevor der Antrag verhandelt werden konnte – und aufgrund weiterer Informationen, die in Beantwortung eines Ersuchens nach Abschnitt 18 [der Civil Procedure Rules (Zivilprozessordnung im Vereinigten Königreich)] zur Einholung weiterer Informationen bei der Klägerin eingingen –, präzisierte die Beklagte zu 1) ihren Standpunkt und trug vor, dass die Beschränkungen und Begrenzungen nach dem Versicherungsvertrag bedeuteten, dass dieser sich nicht auf die Nutzung des Grundstücks als Ferienunterkunft für zahlende Gäste durch die Beklagte zu 2) erstrecke. Die Beklagte zu 1) bestritt daher, verpflichtet zu sein, die Beklagte zu 2) in Bezug auf den Unfall schadlos zu halten, und beantragte im Folgenden, die Klage der Klägerin gegen sie abzuweisen. Die Gültigkeit und der Umfang [Or. 6] des Versicherungsschutzes bleiben (nur) zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1) streitig. ... [nicht übersetzt] Der Antrag der Beklagten zu 1), die Klage abzuweisen, wurde bis zur Entscheidung über dieses Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.
- 10 Zum Zeitpunkt der Anhörung des Antrags der Beklagten zu 2) trug die Klägerin vor, dass die Zuständigkeit für die Klage gegen die Beklagte zu 2) gemäß Art. 13 Abs. 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung gegeben sei. Die Klägerin hat sich ferner auf eine Zuständigkeit gemäß den Art. 17 und 18 der Verordnung berufen.
- 11 Der District Judge (Bezirksrichter) ... [nicht übersetzt] ist am 7. Dezember 2020 mit den Einwänden der Beklagten zu 2) befasst worden. Mit Urteil vom 22. Dezember 2020 hat dieses Gericht festgestellt, dass es nicht gemäß den Art. 17 und 18 zuständig ist. Die Klägerin möchte diese Feststellung mit einem Rechtsbehelf angreifen, aber dieses Vorabentscheidungsersuchen betrifft jedenfalls keine Fragen, die sich aus [Kapitel II] Abschnitt 4 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung ergeben. Das Gericht hat das Vorbringen der Parteien zu

Art. 13 Abs. 3 zusammengefasst und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass es erforderlich ist, dem Gerichtshof Fragen vorzulegen, damit es über die Rüge der Beklagten zu 2) betreffend die Zuständigkeit des englischen Gerichts endgültig entscheiden kann.

D. EINSCHLÄGIGES NATIONALES RECHT

- 12 Im Jahr 2015 befasste sich der Court of Appeal of England and Wales (Berufungsgericht von England und Wales) in dem Urteil *Hoteles Pinero Canarias SL/Keefe* [2016] 1 WLR 906 mit dem Anwendungsbereich von Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (im Folgenden: Brüssel-I-Verordnung) (jetzt Art. 13 Abs. 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung).
- 13 Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:
- a. Die Beklagte zu 2), die *Hoteles Pinero Canarias SL*, war eine spanische Gesellschaft, die Eigentümerin und Betreiberin eines Hotels war.
 - b. Die Beklagte zu 1), *Mapfre*, war der Versicherer der Beklagten zu 2).
 - c. Der Kläger war ein englischer Urlauber, der in dem Hotel der Beklagten zu 2) verletzt wurde.
 - d. Der Klägerin erhob vor dem englischen Gericht Klage gegen die Beklagten.
 - e. Die Beklagte zu 1) hat die Zuständigkeit des englischen Gerichts anerkannt.
 - f. Die Beklagte zu 2) hat die internationale Zuständigkeit des englischen Gerichts bestritten.
 - g. Der Kläger berief sich zur Begründung der Zuständigkeit auf Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung. [Or. 7]
- 14 Der Court of Appeal entschied, dass seine Zuständigkeit hinsichtlich des in Spanien gelegenen Hotels gegeben sei, wenn die Klage zusammen mit der Klage gegen den Haftpflichtversicherer des Hotels erhoben worden sei.
- 15 Das Hotel legte gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel zum Supreme Court (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs) ein, der dem Gerichtshof der Europäischen Union im August 2017 die folgenden Fragen vorgelegt hat (**vgl. Rechtssache C-491/17, ABl. [C 347 vom 16.] Oktober 2017 [S. 18]**).
- a. *Setzt Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung [jetzt Art. 13 Abs. 3 der neugefassten Brüssel-I-Verordnung] voraus, dass die Klage des Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten eine Versicherungssache in dem Sinne betrifft, dass sie eine Frage der Gültigkeit oder Wirkung des Versicherungsvertrags aufwirft?*

- b. *Setzt Art. 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 voraus, dass die Gefahr einander widersprechender Urteile besteht, falls die Streitverkündung nicht zugelassen wird?*
- c. *Steht dem Gericht in der Frage, ob die Streitverkündung bei einer unter Art. 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 fallenden Klage zugelassen wird, ein Ermessen zu?*
- 16 Nach der Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Parteien und die Kommission wurde die Sache für erledigt erklärt und das Vorabentscheidungsersuchen zurückgenommen.
- 17 Nach den allgemeinen Regeln über Präzedenzfälle in England und Wales ist ein unteres Gericht an die Feststellungen eines übergeordneten Gerichts gebunden. Im vorliegenden Fall ist der County Court in Birkenhead dem Court of Appeal untergeordnet.
- 18 Es gibt keine weiteren Vorschriften des nationalen Rechts über vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse, auf die sich die Parteien berufen.

E. EINSCHLÄGIGE BESTIMMUNGEN DES RECHTS DER EUROPÄISCHEN UNION

- 19 Art. 10 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung lautet:

Für Klagen in Versicherungssachen bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 6 und des Artikels 7 Nummer 5 nach diesem Abschnitt.

- 20 Art. 13 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung lautet:

„(1) Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist. [Or. 8]

(2) Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 10, 11 und 12 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

(3) Sieht das für die unmittelbare Klage maßgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.“

- 21 In der Rechtssache Kabeg (Kabeg/MMA Iard, C-340/16) lautete die dem Gerichtshof vorgelegte Frage, ob ein Dienstgeber, der dem Geschädigten das Entgelt im Krankheitsfall fortgezahlt hat, für die Zwecke der Anwendung der Zuständigkeitsbestimmungen des Abschnitts 3 [in Kapitel II] der Brüssel-I-

Verordnung als die im Verhältnis zum Haftpflichtversicherer „schwächere Partei“ angesehen werden kann. Generalanwalt Bobek hat sich in seinen Schlussanträgen mit der Frage befasst, ob die Sache als eine „Versicherungssache“ angesehen werden kann. Seine Schlussanträge enthalten folgende Passage ([Schlussanträge vom 18. Mai 2017, EU:C:2017:396] Nr. 36):

Ich denke nicht, dass es notwendig oder klug wäre, eine allgemeine und erschöpfende Definition der „Versicherungssachen“ bzw. der „Versicherung“ vornehmen zu wollen. Dies kann der Rechtswissenschaft überlassen bleiben. Ein Element, das mit der Systematik des Brüsseler Übereinkommens bzw. der Verordnungen verbunden ist, sticht allerdings aus der betrachteten Rechtsprechung hervor: Für die Zwecke der internationalen Zuständigkeit ist die Anerkennung als „Versicherungssache“ im Wesentlichen „titelbasiert“. Ist der Titel, aufgrund dessen eine Klage gegen einen bestimmten Beklagten erhoben wird (mit anderen Worten der Rechtsgrund dieser Klage) die Sicherstellung von Rechten und Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsverhältnis? Wenn ja, dann kann der Fall als Versicherungssache eingestuft werden.

- 22 Generalanwalt Bobek ist zu dem Schluss gelangt, dass der Begriff autonom und einheitlich ausgelegt werden müsse. Er sei „titelbasiert“ (mit anderen Worten, es komme auf den Rechtsgrund der Klage gegen einen bestimmten Beklagten an). Generalanwalt Bobek hat sodann festgestellt, dass die Klage in den Anwendungsbereich von [Kapitel II] Abschnitt 3 falle, „wenn sie Rechte und Pflichten aus einem Versicherungsverhältnis betrifft“. Der Gerichtshof hat sich in seinem Urteil nicht unmittelbar mit der Frage befasst, inwieweit es sich bei dem Gegenstand der Klage um eine „Versicherungssache“ handeln muss, damit diese in den Anwendungsbereich von Abschnitt 3 fällt, und auch nicht damit, was unter einer „Versicherungssache“ zu verstehen ist.
- 23 Er hat im Urteil Kabeg jedoch festgestellt, dass 1. der Begriff der „schwächeren Partei“ bei Versicherungssachen eine größere Tragweite als im Bereich von Verbraucherverträgen oder individuellen Arbeitsverträgen habe; 2. Dienstgeber, die gegebenenfalls in Schadenersatzansprüche eines Dienstnehmers eingetreten seien, als Geschädigte im Sinne des Abschnitts 3 der Verordnung angesehen werden könnten (unabhängig von ihrer Größe und ihrer Rechtsform); 3. der betreffende [Or. 9] Dienstgeber im Verhältnis zum Versicherer als „die schwächere Partei“ angesehen werden könne und dass daraus folge, dass 4. „ein Dienstgeber, der in die Rechte des durch einen Verkehrsunfall geschädigten Dienstnehmers eingetreten ist, weil er dessen Entgelt fortgezahlt hat, in seiner Eigenschaft als ‚Geschädigter‘ den Versicherer des an diesem Unfall beteiligten Fahrzeugs vor den Gerichten des Mitgliedstaats seines Sitzes verklagen kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.“
- 24 Der Gerichtshof hatte sich nicht mit den Fragen zu befassen, die Gegenstand der Vorlage in der Rechtssache Keefe waren, und auch der Generalanwalt hat dazu nicht Stellung genommen.

F. ZUSAMMENFASSUNG DES VORBRINGENS DER PARTEIEN

25 Die Klägerin macht Folgendes geltend:

- a. Ein Kläger könne nach den im Urteil Keefe gesetzten Maßstäben im Falle einer Klage gegen einen Versicherer mit Sitz im Ausland dem Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Ausland gemäß Art. 13 Abs. 3 den Streit verkünden.
- b. Eine teleologische Auslegung von Art. 13 Abs. 3 aus den im Urteil Keefe angeführten Gründen spräche im Falle einer Klage gegen den Versicherer für die Zulässigkeit der Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer, wenn der Kläger jeden von ihnen auf Ersatz des aus der Verletzung entstandenen Schadens in Anspruch nehme.
- c. Ein „Streit“ zwischen dem Versicherer und dem Versicherten bezüglich der Gültigkeit oder der Wirkung des Versicherungsvertrags sei nicht erforderlich. Die einzige Bedingung, die nach Art. 13 Abs. 3 erfüllt sein müsse, bestehe darin, dass das für die unmittelbare Klage gegen den Versicherer maßgebliche Recht, im vorliegenden Fall das spanische Recht, die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer vorsehe.
- d. Darüber hinaus erlaube Art. 13 Abs. 3 jedenfalls für den Fall, dass ein solcher Rechtsstreit zwischen dem Versicherer und dem Versicherten bestehe, die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer.

26 Die Beklagte zu 2) macht Folgendes geltend:

- a. Art. 13 Abs. 3 finde nur auf Klagen Anwendung, die eine Versicherungssache betreffen.
- b. Die von der Klägerin erhobene Klage betreffe Ansprüche auf Ersatz des Schadens, einschließlich der Folgeschäden, der ihr durch die angebliche Fahrlässigkeit bei der Bereitstellung einer Ferienunterkunft entstanden sei. Dies sei keine Klage in [Or. 10] Versicherungssachen, und sie sei auch nicht allein deshalb als eine solche anzusehen, weil die Ansprüche gleichzeitig mit der unmittelbaren Klage gegen den Versicherer geltend gemacht würden.
- c. Darüber hinaus sei sie nicht allein deshalb als eine Klage in Versicherungssachen anzusehen, weil zwischen dem Versicherer und dem Geschädigten ein Streit bezüglich der Gültigkeit oder der Wirkung des Versicherungsvertrags bestehe.

G. GRÜNDE FÜR DAS VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

27 Die mit diesem Vorabentscheidungsersuchen vorgelegten Fragen betreffen drei unterschiedliche Fragenkomplexe:

- a. Kann der Geschädigte, wenn er den Versicherer des mutmaßlichen Schädigers gemäß Art. 13 Abs. 2 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes verklagt, dem mutmaßlichen Schädiger gemäß Art. 13 Abs. 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung den Streit verkünden, wenn die Klage gegen den Schädiger keine „Versicherungssache“ betrifft? (**Fragenkomplex 1**);
 - b. was ist unter einer „Versicherungssache“ im Sinne von [Kapitel II] Abschnitt 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung zu verstehen (**Fragenkomplex 2**), und
 - c. erlaubt es das Bestehen eines Rechtsstreits zwischen dem Kläger und dem Versicherer über die Gültigkeit oder die Wirkung des Versicherungsvertrags im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes gemäß Art. 13 Abs. 2 dem Kläger, dem mutmaßlichen Schädiger gemäß Art. 13 Abs. 3 den Streit zu verkünden? (**Fragenkomplex 3**)
- 28 Die unter **Fragenkomplex 1** gefassten Fragen (Fragen a und d) werden dem Gerichtshof aus folgenden Erwägungen vorgelegt:
- a. Der Gerichtshof hat im Urteil FBTO Schadeverzekeringen, (Rechtssache FBTO Schadeverzekeringen/Odenbreit, C-463/06 [Urteil vom 13. Dezember 2007, EU:C:2007:792]) bestätigt, dass Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Brüssel-I-Verordnung (Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) es einem Versicherungsnehmer gestatte, seinen Versicherer in dem Mitgliedstaat zu verklagen, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz habe, auch wenn der Versicherer seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats habe (vorausgesetzt, dass das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht einen Direktanspruch gegen den Versicherer vorsehe).
 - b. Der englische Court of Appeal hatte in der Rechtssache Keefe darüber zu entscheiden, ob ein Geschädigter, der den [**Or. 11**] Versicherer des mutmaßlichen Schädigers (gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Brüssel-I-Verordnung) in dem Mitgliedstaat verklagen kann und verklagt hat, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz hat, gemäß Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung [Art. 13 Abs. 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung] auch dem Schädiger den Streit verkünden kann. Er hat festgestellt, dass der Geschädigte im Falle einer unmittelbaren Klage gegen den Versicherer dem mutmaßlichen Schädiger den Streit verkünden könne, auch wenn dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat habe (vorausgesetzt, dass das auf die unerlaubte Handlung anwendbare Recht die Streitverkündung gegen den Schädiger vorsehe), und (im vorliegenden Zusammenhang besonders relevant) dass dies selbst dann gelte, wenn der Rechtsstreit mit dem mutmaßlichen Schädiger keine Versicherungssache betreffe.

- c. Der Entscheidung des Court of Appeal im Urteil Keefe liegen, einfach ausgedrückt, die folgenden Erwägungen zugrunde:
- i. Im Urteil FBTO Schadeverzekeringen werde nicht vorausgesetzt, dass ein Streit über die Auslegung der Bestimmungen des Versicherungsvertrags bestehe, damit ein Versicherer gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Brüssel-I-Verordnung unmittelbar in dem Mitgliedstaat verklagt werden könne, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz habe (wenn der Versicherer seinen Wohnsitz in einem anderen Staat habe);
 - ii. gemäß Art. 11 Abs. 2 der Brüssel-I-Verordnung [Art. 13 Abs. 2 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung] könne ein „Geschädigter“ eine Klage gegen den Versicherer des Schädigers in dem Mitgliedstaat, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz habe, erheben (wenn der Versicherer seinen Wohnsitz in einem anderen Staat habe);
 - iii. gemäß Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung könne der Geschädigte im Falle einer Klage, die er in dem Mitgliedstaat seines Wohnsitzes unmittelbar gegen den Versicherer des Schädigers erhebe, dem mutmaßlichen Schädiger den Streit verkünden (gemäß Art. 11 Abs. 2 der Brüssel-I-Verordnung), auch wenn dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Staat habe (falls das auf den gegen den Versicherer geltend gemachten Anspruch anwendbare Recht dies gestatte);
 - iv. wenn Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Brüssel-I-Verordnung für eine Klage des Versicherungsnehmers unmittelbar gegen den Versicherer keinen Streit über den Versicherungsvertrag voraussetze (wie im Urteil FBTO Schadeverzekeringen bestätigt), gebe es auch keinen Grund für die Annahme, dass die Streitverkündung gegen den mutmaßlichen Schädiger (gemäß Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung) einen Streit über die Bestimmungen des Versicherungsvertrags voraussetze.
 - v. Der Court of Appeal hat angenommen, dass seine Auslegung des Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung mit den Zielen im Einklang stehe, die in Erwägungsgrund 13 (die schwächere Partei zu schützen) und Erwägungsgrund 15 (die Gefahr [Or. 12] miteinander unvereinbarer Entscheidungen in zwei Mitgliedstaaten so weit wie möglich zu vermeiden) der Brüssel-I-Verordnung [Erwägungsgründe 18 und 21 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung] dargelegt seien.
- d. Generalanwalt Bobek hat, möglicherweise im Widerspruch zum Urteil Keefe des englischen Court of Appeal, in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache Kabeg betont, dass alle Artikel des Abschnitts 3 [in Kapitel II] der Brüssel-I-Verordnung eine Versicherungssache betreffen müssten. Dabei hat er sich auf Erwägungsgrund 11 der Brüssel-I-Verordnung

- [Erwägungsgrund 15 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung] bezogen, wonach die Zuständigkeitsvorschriften in hohem Maße vorhersehbar sein müssten, und ausgeführt, dass es hierfür wichtig sei, die Ausnahmen von der allgemeinen Regel, dass der Beklagte in dem Mitgliedstaat seines Wohnsitzes zu verklagen sei, eng auszulegen.
- e. Es ist offengeblieben, ob der Gerichtshof im Urteil FBTO Schadeverzekeringen (wie der Court of Appeal im Urteil Keefe nahelegt) für die Anwendung von Art. 11 Abs. 2 der Brüssel-I-Verordnung das Vorliegen eines Streits über den Versicherungsvertrag vorausgesetzt hat. Der Gerichtshof hat das Vorbringen, dass für die Frage, ob der Versicherer im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Geschädigten verklagt werden könne, entscheidend sei, wie die unmittelbare Klage gegen den Versicherer nach deutschem Deliktsrecht beurteilt werde, zurückgewiesen und festgestellt, dass es darauf ankomme, ob die Klage gegen den Versicherer generell eine Versicherungssache betreffe. Die Auffassung des Court of Appeal, dass die Entscheidung des Gerichtshofs im Urteil FBTO Schadeverzekeringen nahelege, dass eine Klage des Geschädigten gegen den Versicherer gemäß Art. 11 Abs. 2 der Brüssel-I-Verordnung nicht voraussetze, dass diese Klage eine „Versicherungssache“ betreffe, beruht möglicherweise auf einer unterschiedlichen Auffassung darüber, was unter einer „Versicherungssache“ zu verstehen ist (siehe unten, **Fragenkomplex 2**);
- f. Der englische Supreme Court hat das Rechtsmittel des Beklagten (des mutmaßlichen Schädigers) in der Rechtssache Keefe gegen die Entscheidung des Court of Appeal zugelassen. Vor einer Prüfung dieses Rechtsmittels hat er dem Gerichtshof Fragen vorgelegt. Eine dieser Fragen ging dahin, ob die Streitverkündung gegen den mutmaßlichen Schädiger gemäß Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung im Falle einer Klage unmittelbar gegen den Versicherer des mutmaßlichen Schädigers gemäß Art. 13 Abs. 2 der Brüssel-I-Verordnung (jeweils in dem Mitgliedstaat des Geschädigten) voraussetze, dass die Klage des Geschädigten gegen den mutmaßlichen Schädiger eine Versicherungssache betreffe. Die Europäische Kommission hat sich vor dem Gerichtshof dafür ausgesprochen, dass die Klage [des Geschädigten gegen den mutmaßlichen Schädiger] eine Versicherungssache betreffen müsse. In jenem Fall wurde das beim englischen Supreme Court eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen, bevor der Gerichtshof über die ihm von diesem Gericht vorgelegten Fragen entschieden hatte. **[Or. 13]**
- g. Es ist zweifelhaft, welcher der der „Ausnahme für Versicherungssachen“ in [Kapitel II] Abschnitt 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung zugrunde liegenden Gesetzeszwecke als vorrangig anzusehen ist, so dass es wünschenswert ist, den Gerichtshof insoweit um Klärung zu ersuchen.

29 Zu den Fragen der **Fragenkomplexe 2 und 3 (Fragen b und c)**:

- a. Generalanwalt Bobek scheint in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache Kabeg die Auffassung zu vertreten, dass eine „Versicherungssache“ bedeute, dass die entsprechende Klage Rechte und Pflichten aus einem Versicherungsvertrag betreffen müsse; ein Streit über den Versicherungsvertrag selbst sei jedoch nicht erforderlich. Diese Auffassung wurde in der Rechtssache Kabeg im Kontext einer gemäß Art. 11 Abs. 2 der Brüssel-I-Verordnung unmittelbar gegen den Versicherer erhobenen Klage vertreten. Generalanwalt Bobek hat ausgeführt, dass die Voraussetzung, dass die Klage gegen den Versicherer eine „Versicherungssache“ betreffe, allein deshalb erfüllt sei, weil diese Klage Fragen hinsichtlich der Rechte und Pflichten dieses Versicherers aus dem Versicherungsvertrag zum Gegenstand habe. Weniger klar ist jedoch, wie eine Klage gegen den mutmaßlichen Schädiger (den Versicherungsnehmer gemäß dem Versicherungsvertrag), dem im Fall einer unmittelbar gegen den Versicherer erhobenen Klage der Streit verkündet werden soll, eine „Versicherungssache“ betreffen kann.
- b. Die erste Frage, die der englische Supreme Court dem Gerichtshof vorgelegt hat (siehe oben, Rn. 15 a), legte nahe, dass „eine Versicherungssache“ (anders als von Generalanwalt Bobek in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache Kabeg vertreten) voraussetzt, dass der Rechtsstreit Fragen bezüglich der Gültigkeit oder der Wirkung des Versicherungsvertrags betrifft.
- c. Der Gerichtshof wird deshalb um Erläuterungen zu Art und Umfang der Voraussetzung ersucht, wonach [Kapitel II] Abschnitt 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung nur dann anwendbar ist, wenn eine „Versicherungssache“ vorliegt, insbesondere aber in dem Fall, in dem der Geschädigte, der gemäß Art. 13 Abs. 2 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer in seinem Mitgliedstaat erhebt, dem mutmaßlichen Schädiger gemäß Art. 13 Abs. 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung den Streit verkünden will, wenn dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Staat hat.
- 30 Dementsprechend legt der County Court in Birkenhead dem Gerichtshof die nachstehenden Fragen zur Vorabentscheidung vor: **[Or. 14]**

VORLAGEFRAGEN AN DEN

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

- a. Setzt Art. 13 Abs. 3 der ... [nicht übersetzt] Verordnung (E[U]) Nr. 1215/2012 [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen] voraus, dass der Anspruch, auf den sich der Geschädigte bei

der Erhebung einer Klage gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten stützt, eine Versicherungssache betrifft?

- b. Falls die Frage a zu bejahen ist, reicht dann die Tatsache, dass die Klage, die der Geschädigte gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten erheben will, auf demselben Sachverhalt beruht und im Rahmen desselben Verfahrens erhoben wird wie die unmittelbare Klage gegen den Versicherer, für den Schluss aus, dass es sich bei der Klage des Geschädigten um eine Klage in Versicherungssachen handelt, obwohl der Anspruch im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer/Versicherten keine Versicherungssache betrifft?
- c. Darüber hinaus und hilfsweise für den Fall, dass die Frage a zu bejahen ist, reicht dann der Umstand, dass ein Streit zwischen dem Versicherer und dem Versicherten in Bezug auf die Gültigkeit oder die Wirkung des Versicherungsvertrags besteht, für die Annahme aus, dass die Klage des Geschädigten eine Versicherungssache ist?
- d. Falls die Frage a zu verneinen ist, genügt es dann, dass die Streitverkündung gegenüber dem Versicherungsnehmer/Versicherten im Falle einer unmittelbaren Klage gegen den Versicherer nach dem auf die unmittelbare Klage gegen den Versicherer anwendbaren Recht zulässig ist?

ARBEITSDOKUMENT